

16. Kann, wenn der Eigentümer von Waren, die ein Anderer für ihn in Verwahrung hat, seine Forderung gegen den Verwahrer auf Auslieferung der Waren an einen Dritten zum Zweck der Sicherung einer diesem gegen ihn zustehenden Forderung abtritt oder für diese

Forderung verpfändet und später in Konkurs verfällt, der erst nach der Konkursöffnung in den Besitz der Waren gelangte Dritte abgesonderte Befriedigung aus den letzteren verlangen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Januar 1899 i. S. M. S. Sohn Konkursverw. (Kl.) w. M. & Co. (Bekl.). Rep. I. 377/98.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht baselst.

Für die im Dezember 1896 in Konkurs geratene Firma M. S. Sohn lagerte zur Zeit der Konkursöffnung in der Holzniederlage zu F. Kaffee. Die ihr ausgestellten 25 Niederlagescheine hatte sie der Beklagten, ihrer Gläubigerin, zum Zweck der Gewährung einer Sicherheit übergeben. Die Niederlagescheine waren von ihr vorher auf der Rückseite mit ihrer Firmenbezeichnung versehen worden. Nach der Konkursöffnung ließ die Beklagte ohne Wissen des Konkursverwalters gegen Vorlegung der Niederlagescheine, die nunmehr auf der Rückseite über der Firmenbezeichnung „M. S. Sohn“ einen auf die Beklagte lautenden, von ihr daraufgesetzten Übertragungsvermerk enthielten, den Kaffee im Niederlagerregister auf sich überschreiben. Die Beklagte beanspruchte dann für ihre in Höhe von 36804 *M* anerkannte Forderung an die Gemeinschuldnerin das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Kaffee, welches der Konkursverwalter bestritt. Nach einer mit diesem getroffenen Vereinbarung hat die Beklagte den Kaffee freihändig für 19799,43 *M* verkauft. Der Erlös sollte in Ansehung der Ansprüche der Konkursmasse und des von der Beklagten beanspruchten Absonderungsrechtes an die Stelle der Waren treten.

In einer von ihm erhobenen Klage verlangte der Konkursverwalter die Zahlung der genannten Summe. Die Beklagte machte dagegen geltend, daß ihr das beanspruchte Recht auf abgesonderte Befriedigung zustehe, weil ihr vermitteltst der Niederlagescheine die Ware verpfändet, oder doch die Rechte, welche die Firma M. S. Sohn aus dem Niederlegungsvertrage gegen das Hauptsteueramt gehabt habe, zu ihrer Sicherheit abgetreten oder doch verpfändet worden seien.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte der Klage gemäß. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision des Konkursverwalters wurde das Urteil des Oberlandesgerichts auf-

gehoben, und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Nach § 14 Abs. 1 E.G. z. R.D. bestehen Faustpfandrechte im Sinne des § 40 R.D. an beweglichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt oder behalten hat. Ohne Übergabe der Sache kann das Absonderungsrecht nach Abs. 2 des § 14 u. a. dann zur Entstehung gelangen, wenn nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Übergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe derselben gleichsteht, und im § 5 des preussischen Ausf.-Ges. z. R.D. ist für das Geltungsgebiet des gemeinen Rechtes bestimmt, daß bei Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waren u. s. w., sowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Übergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konnossementes, Ladescheins, Lagerscheins oder ähnlichen Papiers der Übergabe der Sache gleichsteht, sofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage ist, über den Gegenstand der Verpfändung zu verfügen.

Die Niederlagescheine, welche die Beklagte empfangen hatte, waren aber keine Papiere, die sie in den Stand setzten, über die niedergelegten Waren zu verfügen. Die Scheine lauteten nicht an Ordre und konnten daher durch Indossament nicht übertragen werden (Art. 302 H.G.B.). Ebenso wenig waren sie Inhaberpapiere; denn nach § 12 des Niederlage-Regulativs ist die Zollverwaltung zwar befugt, nicht aber verpflichtet, die Waren an den Vorleger der Urkunde als solchen herauszugeben. Daraus folgt, daß vermittelt der Übergabe der Niederlagescheine die niedergelegten Waren selbst der Beklagten nicht rechtswirksam verpfändet werden konnten.

Das Berufungsgericht ist aber gleichwohl zur Abweisung der Klage gelangt, und zwar auf Grund der Annahme, daß die Firma M. S. Sohn ihre durch die Niederlagescheine beurlundeten Forderungen auf Auslieferung der niedergelegten Waren entweder an die Beklagte zum Zwecke der Sicherung der dieser zustehenden Forderungen abgetreten, oder doch der Beklagten rechtsgültig verpfändet habe. Diese Entscheidung ist rechtsirrtümlich. Mag das eine, oder das andere der beiden bezeichneten Rechtsgeschäfte zustande gekommen sein, so hat doch die Beklagte das von ihr in Anspruch genommene

Absonderungsrecht nicht erworben. Die niedergelegten Waren standen im Eigentume der Firma M. S. Sohn; die Forderungen, die ihr gegen die Zollverwaltung zustanden, gingen nur auf tatsächliche Auslieferung der Waren. Unterstellt man nun, daß die Firma M. S. Sohn diese ihre Forderungen zum Zwecke der Gewährung einer Sicherheit an die Beklagte abgetreten hatte, so mag die Absicht der Parteien die gewesen sein, daß die Beklagte, wenn sie die Forderungen einzog, mit der Erlangung des Besitzes der Waren auch deren Eigentümerin werden sollte. Bis dahin aber, wo sie den Besitz erlangte, blieben die Waren im Eigentume der Firma M. S. Sohn, während die Beklagte auf den Erwerb dieses Eigentumes nur einen persönlichen Anspruch hatte, und der Besitzerwerb konnte den Eigentümergewerb dann nicht zur Folge haben, wenn inzwischen die Firma M. S. Sohn die Befugnis zur Verfügung über die Waren verloren hatte. Letzteres ist eingetreten. Die Beklagte hat sich zwar den Besitz der Waren verschafft, und zwar dadurch, daß sie die Waren im Niederlageregister auf ihren Namen hat umschreiben lassen. Dies ist indes erst geschehen, nachdem bereits das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma M. S. Sohn eröffnet worden war. Der Konkursverwalter konnte nunmehr mit der Eigentumsklage die Herausgabe der Waren von der Beklagten verlangen; eine wirksame Einrede hatte die Beklagte weder auf Grund ihres persönlichen Anspruches auf den Erwerb des Eigentumes zum Zwecke der Sicherung ihrer Forderung, wie sich aus § 10 R.D. ergibt, noch auf Grund eines Zurückbehaltungsrechtes, da keine der Bestimmungen des § 41 R.D. hier zutrifft.

Nicht anders ist aber die Rechtslage der Beklagten, wenn man davon ausgeht, daß ihr die durch die Niederlagerechein beurlundeten Forderungen verpfändet waren. Allerdings, wären diese Verpfändungen nur nach gemeinem Rechte zu beurteilen, so müßte anerkannt werden, daß die Beklagte durch sie, sei es auf Grund allein, oder doch zugleich gewollter Verpfändung der Waren, an diesen ein vollkommen wirksames Pfandrecht erworben habe, weil nach gemeinem Rechte schon die bloße Willenseinigung zur Begründung auch des Pfandrechtes an einer Sache genügt. Da aber der § 14 Abs. 1 Einf.-Gef. z. R.D. hier eingreift, so konnte die Beklagte ein Pfandrecht im Sinne des § 40 R.D. an den Waren erst dadurch erwerben, daß sie selbst oder ein Dritter für sie deren Gewahrsam erlangte, und

dieser Pfandrechtserwerb war angesichts der Vorschrift des § 12 R.D. nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma M. S. Sohn nicht mehr möglich. Das Ergebnis ist also auch hier, daß die erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens in den Besitz der Waren gelangte Beklagte zu deren Herausgabe auf eine Eigentumsklage des Konkursverwalters hätte verurteilt werden müssen.

Vgl. Hellwig, Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen § 27.

Wäre die Beklagte darauf verfallen, nach der Eröffnung des Konkursverfahrens die ihr, wie hier vorausgesetzt wird, verpfändeten Forderungen auf Grund ihres Forderungspfandrechtes an einen Dritten zu verkaufen, so hätte auch der Erwerber, wenn sich ein solcher gefunden, allenfalls den Besitz der Waren sich verschaffen, sich aber nicht der Eigentumsklage des Konkursverwalters gegenüber in diesem Besitze behaupten können.

Übrigens ist an der Unrichtigkeit der berufsgerichtlichen Entscheidung umsoweniger zu zweifeln, als man sonst dem praktischen Erfolge nach dahin gelangen würde, den sogenannten Dispositionspapieren solche Urkunden, die dies nicht sind, hinsichtlich der Möglichkeit mittelbarer Sachübergabe vollkommen gleichzustellen.“ . . .